**Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**Antragsteller: Airbus Operations GmbH**

**Vorhaben:  
Antrag auf eine wesentliche Änderung der Anlage für den Bau von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können (Anlage gemäß Nr. 3.25.1 (G) im Anhang 1 der   
4. BImSchV) durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Werkshalle (Halle 259) zur Ausrüstungsmontage von Flugzeugteilen im Flugzeugwerk Hamburg-Finkenwerder, Kreetslag 10 in 21129 Hamburg.**

Die Firma Airbus Operations GmbH hat am 16.06.2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der „Anlage für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können“, (Anlage gemäß Nr. 3.25.1 (G) im Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung BImSchV) beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Werkshalle (Halle 259) zur Ausrüstungsmontage von Flugzeugteilen im Flugzeugwerk Hamburg-Finkenwerder in 21129 Hamburg, Kreetslag 10.

Die neue Halle 259 soll östlich der Bestandshalle 260 in dem Werksbereich „Mühlenberger Sand“ errichtet werden und stellt eine Nebeneinrichtung des Flugzeugwerkes (Nr. 3.25.1 (G) des Anhangs 1 der   
4. BImSchV) dar. In der Halle sollen zukünftig verschiedene Fertigungs- und Montagetätigkeiten durchgeführt werden, wie z.B. das Fügen, Zerspanen, Trennen und Installieren von Flugzeugkomponenten. Als geplante Montagekapazität wird eine maximale Rate von 25 Flugzeugen pro Monat (300 Flugzeuge pro Jahr) angegeben.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung und Erweiterung einer Anlage für Bau und Instandhaltung von Luftfahrzeugen (ausschließlich Wartung und kleinere Reparaturen), soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können, stellt nach Nr. 3.15, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG (Vorprüfung bei Neuvorhaben) durchzuführen.

Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das gesamte Airbus-Betriebsgelände liegt in einem Industriegebiet gemäß Baustufenplan Finkenwerder mit zusätzlichem Sondernutzungsgebiet „Flugzeugwerk“ auf einem Teilgebiet des ehemaligen Mühlenberger Lochs („Mühlenberger Sand“). Auf dem Betriebsgelände befindet sich das Flugzeugwerk mit nach BImSchG genehmigten Anlagen zum Bau von Luftfahrzeugen und der luftrechtlich genehmigte   
Sonderflugplatz. Die neu zu errichtende Halle 259 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu ähnlich artigen Montagehallen, weswegen keine neue oder andere Ausprägung auf dem Betriebsgelände hervorgerufen wird. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

In der Halle 259 sollen jährlich ca. 50 t lösemittelhaltige Verbrauchsstoffe verwendet werden. Hiervon entfallen rund 8,6 t/a auf Reinigungsprozesse mit lösemittelhaltigen Reinigungsmitteln. Insgesamt soll eine luftemissionsrelevante Jahresfracht von 12,515 t/a am Lösemittel in der Halle 259 zum Einsatz kommen. Bezogen auf die aktuell genehmigte Gesamtmenge an VOC für den Gesamtstandort des Flugzeugwerkes beträgt die Erhöhung durch die beantragte Maßnahme ca. 7%. Da in der Abluftanlage der Halle 259 keine VOC-Abreinigung vorgesehen ist, werden die Lösemittel während der Handhabung insgesamt diffus emittiert. Diffuse Emissionen aus Fenstern und Toren der Halle werden mit 200 h/a und über die Abluftanlage mit 4160 h/a prognostiziert.

Für das geplante Änderungsvorhaben wurde durch die Firma Müller- BBM ein Lufthygienisches Gutachten erstellt. In dem Gutachten wird eine Prognose zur Immissions-Zusatzbelastung ausgehend vom beantragten Vorhaben abgegeben. Demnach wurde prognostiziert, dass die jeweiligen resultierenden Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen für alle betrachteten luftverunreinigenden Stoffe (Schwebstaub (PM10 und PM2,5), Chrom (VI) im Schwebstaub, n-Butylacetat, Xylol, Toluol sowie Gerüche) an den relevanten Beurteilungspunkten deutlich unterhalb den jeweiligen Irrelevanzschwellen gemäß TA Luft bzw. unterhalb sinngemäß abgeleiteter Irrelevanzschwellen liegen. Auch die jeweiligen Immissions-Jahre-Gesamtbelastungen der beantragten luftverunreinigenden Stoffe liegen an allen Beurteilungspunkten unterhalb der jeweiligen Immissions- und Orientierungswerte.

Darüber hinaus unterschreiten die maximalen Emissionsmassenströme gemäß Genehmigungsantrag für PM10 und PM 2,5 beim Betrieb der Anlage die Bagatellmassenströme aus Tabelle 7 unter der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft deutlich. Bei Chrom VI kann zur Orientierung der in Bezug auf die Schädlichkeit vergleichbare Stoff Cadmium herangezogen werden. Der Emissionsmassenstrom für Chrom VI liegt mit einem Faktor von 108 unterhalb des Bagatellmassenstromes für Cadmium.

Mit den berechneten Zusatzbelastungen der organischen Stoffe von unter 0,1 % als weiteres Prüfkriterium wird gezeigt, dass durch die beantragte Maßnahme die irrelevante Zusatzbelastung gemäß 4.1. der TA-Luft von 3 % deutlich unterschritten wird.

Aus einer weiteren Recherche von Müller-BBM zur „Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der 31. BImSchV“ “ geht hervor, dass die flüchtige organische Verbindung Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0) die Eigenschaften entsprechend des § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV besitzt (H350). In der o.g. Recherche von der Firma Müller-BBM wird prognostiziert, dass die flüchtige organische Verbindung Formaldehyd während der Applikation der betreffenden Stoffsysteme den in § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV genannten Emissionsgrenzwert von 10 g/h als Massenstrom bei diffuser Emissionsfreisetzung nicht überschreitet. Zusätzlich finden bei der Airbus Operations GmbH zurzeit Untersuchungen zur Substitution von organischen Verbindungen statt, die die Eigenschaften gemäß § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV besitzen. Weitere Stoffkomponenten, die dem Regelungsbereich nach §3 Abs. 2 und 3 der 31. BImSchV unterliegen, wurden laut o.g. Recherche nicht identifiziert.

Eine Überschreitung der in der GIRL festgelegten Geruchs-Immissionswerte von 0,10 für Wohn- und Mischgebiete und 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete werden laut vorgelegtem lufthygienischem Gutachten nicht prognostiziert.  
  
Bei der Errichtung der Außenbeleuchtung von der Halle 259 werden die Empfehlungen aus den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Vermeidung von schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten, sowie auf die Nachbarschaft des Flugzeugwerkes berücksichtig.

In einem durch die BeSB GmbH Berlin erstellten lärmtechnischen Gutachten wurde prognostiziert, dass beim Betrieb der Halle 259 die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm am Tag um mindestens 30 dB und nachts um mindestens 25 dB unterschritten werden. Die Anlage unterschreitet damit während des bestimmungsgemäßen Betriebs zu allen Zeiten die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um mehr als 10 dB und ist damit gemäß TA Lärm als irrelevant für den Immissionsbeitrag einzustufen.

Aufgrund der geringen Mengen an störfallrelevanten Stoffen innerhalb der künftigen Halle 259 wird die Halle 259 nicht als sicherheitsrelevantes Anlagenteil innerhalb des Flugzeugwerkes eingestuft.

Darüber hinaus werden durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Halle keine neuen Gefahrensituationen geschaffen, da in der Halle 259 keine anderen störfallrelevanten gefährliche Stoffe eingesetzt werden, die nicht auch schon in den übrigen Werkshallen auf dem Gelände des Flugzeugwerks gelagert und verwendet werden. Die Anwendungsverfahren mit den betreffenden Stoffen in der künftigen Halle 259 stehen außerdem in Analogie zu den Anwendungsverfahren in anderen Werkshallen innerhalb des Flugzeugwerkes. Der Hallenneubau führt auch nicht zu einer neuen Bewertung von bestehenden Gefahrensituationen innerhalb des Flugzeugwerkes.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen. Ein Brandschutzkonzept zur Halle 259 umfasst zusätzlich bauliche Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen um die Folge eines Brandereignisses erheblich zu begrenzen. Meldeeinrichtungen in dem Hallenneubau alarmieren in einem solchen Fall umgehend die betriebsinterne Werksfeuerwehr.

Gegenüber dem bisherigen Betrieb im Flugzeugwerk wird sich die Art der Abfälle durch den Betrieb in der neuen Halle 259 nicht verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung über bestehende Entsorgungswege wird sichergestellt. Dabei werden die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle vorwiegend einer Verwertung (Recycling und Rückgewinnung, Wiederverwertung, etc.) unterzogen. Nur im sehr geringen Umfang werden bestimmt gefährliche Abfallarten einer Beseitigung zugeführt.

Beim ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Halle 259 sind keine Einträge in den Boden oder das Grundwasser zu erwarten. Alle Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden entsprechend der allgemeinen Regel der Technik im Sinne des anlagenbezogenen Gewässerschutzes ausgelegt und verfügen über ausreichend bemessene Auffangsysteme bzw. eine flüssigkeitsdichte Bodenausführung. Somit sind keine Einträge in Boden und Gewässer zu erwarten.

Die neue Halle wird tiefgeründet. Für die geplante Pfahlgründung ist ein Gründungsverfahren vorgesehen, das eine Verschleppung von möglichen Schadstoffen aus dem aufgefüllten Gelände „Mühlenberger Sand“ durch die vorhandene Kleischicht in den obersten Hauptwasserleiter verhindert. Das Gründungsverfahren wird im Vorwege mit der BUKEA abgestimmt.

Die Menge der Einleitungen (Niederschlags- und Sanitärabwasser) bewegen sich im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. der abwasserrechtlichen Genehmigung. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird gesondert beantragt, um die neu angeschlossenen Flächen aufzunehmen. Es sind darüber hinaus keine relevanten Stoffeinträge in Gewässer und das öffentliche Siel zu erwarten.

Das Hochwasserrisikogebiet Tideelbe mit Neuwerk befindet sich an der Werksgrenze zur Elbe. Das Werk ist durch eine Deichanlage vor Hochwasser geschützt.  
  
Laut behördlichen Biotopkartierungen ist die Vorhabensfläche als geringwertig einzustufen. In 2020 durchgeführte faunistische Untersuchungen gemäß §30 BNatSchG und § 14 HmbBNatSchAG führten jedoch zu dem Ergebnis, dass sich auf der Vorhabensfläche Trockenrasen auf einer Fläche von 2.270 m² mit Pflanzen aus der Rote-Liste (u.a. Natternkopf und Sand-Vergissmeinnicht) befindet. Eine naturschutzfachliche Kompensation für die Zerstörung des Trockenrasen einschließlich der Pflanzung vom Gemeinem Natternkopf (Echium vulgare) aus dem Bestand vom Werksgelände und von Sand-Vergissmeinnicht (Myosotis stricta) aus regionaler Herkunft wird auf dem Airbus-Werksgelände bis zum Beginn der kommenden Vegetationsperiode umzusetzen. Zusätzlich werden die Bauarbeiten laut Antragstellerin durch einen Artenschutzgutachter begleitet.

Die Möglichkeiten zur wirksamen Vermeidung von Auswirkungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung der beantragten Maßnahme nach dem Stand der Technik, der allgemeinen Regel der Technik, sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.